

desacte noch anerkennen, und vielleicht noch andere Wege wählen und eine Vereinigung mit den früheren Ständen zu erlangen suchen, oder wenn das nicht der Fall wäre, daß der Bundestag zur rechten Zeit eingreifen und der Sache eine bessere Wendung geben würde. Das waren die Gründe, die mich zu jenem Antrage bestimmten, keineswegs aber solche, welche Beziehung haben könnten auf das, was später geschehen ist, und es würde mir, hätte ich, was geschehen würde, vorausgesehen, nicht eingefallen sein, den Antrag zu stellen, und nun zur Hauptsache! — Ueber die Frage, ob die Hannoveraner zeither nach den Grundsätzen des Rechts behandelt worden sind oder nicht, darüber mich zu verbreiten, fühle ich mich nicht berufen. Es ist in dieser Beziehung schon so viel gesprochen und geschrieben worden, daß sich Jeder seinen Schluß daraus ziehen kann. Die öffentliche Meinung hat aber ein Erkenntniß in der Sache gesprochen, dem ich meine völlige Zustimmung gebe, es lautet ohngefähr so: der Rechtszustand ist in Hannover für aufgelöst zu achten, und die armen Hannoveraner sind sehr zu bedauern. Ich gehe aber nunmehr auf eine zweite Frage über, die jetzt auch durch die Bemerkung des Hrn. Vicepräsidenten zweifelhaft geworden und beinahe bei der Verhandlung als Hauptfrage zu betrachten ist, auf die Frage nämlich: haben die Stände constitutioneller Staaten außer Hannover einen Grund und das Recht, sich bei dieser Frage für betheiligte zu halten? Hier muß ich allerdings ebenfalls mit vollkommener Ueberzeugung Ja sagen und zwar wegen der Befürchtung, die ich in dieser Sache für die Zukunft habe. Wir haben jetzt das große Glück, daß auf den Thronen unserer deutschen Staaten Fürsten sitzen, die man mit Recht gute Fürsten nennen kann, d. h. Fürsten, die Recht und Wahrheit obenan stellen, und darnach zu handeln sich nicht abhalten lassen, selbst dann nicht, wenn sie auch vielleicht nicht allemal so berathen wären, wie es sein sollte. Allein, wenn man Schlüsse in die Zukunft machen will, muß man zurücksehen, denn Alles wiederholt sich in der Welt, das heißt, man muß sich auch wegen der Zukunft mit der Geschichte berathen, und da findet man allerdings, daß es in der ganzen Welt keinen Thron giebt, auf den nicht auch schon nicht gute Fürsten gesessen hätten. Also die Zukunft läßt es immer noch zweifelhaft, ob der Zustand so wie jetzt bleiben wird. Nun bitte ich Sie, meine Herren, wenn in Hannover erlaubt ist, die Verfassung willkürlich aufzuheben, ohne die Unterthanen zu fragen, ob da nicht zu befürchten, ja zu erwarten steht, daß auch solche Fälle, wenn auch vielleicht erst in 30, 40, 50 Jahren weiter eintreten können? denn, wer will es denn einem Fürsten unter solchen Umständen verwehren, den Ring, welcher die Beutel der Unterthanen gegen Willkühr schützt, (ich meine die Constitutionen), aufzuziehen, oder zu beseitigen, sobald er ihm unangenehm oder unbequem erscheint? und kann es nicht am Ende noch dahin kommen, daß selbst diejenigen constitutionellen Staaten, welche noch zuletzt als solche dastehen, ihre Verfassungen, selbst gegen den Wunsch und Willen ihrer Regenten, verlieren, weil diese am Ende dem

großen Zuge zu folgen gezwungen sind? Das sind Befürchtungen, die fern sind, allein man hat auch solche, die näher liegen. Bisher haben sich die Hannoveraner allerdings ehrenwerth benommen, sie haben sich ruhig verhalten und ihr Schicksal mit Geduld ertragen. Allein daß sie gegenwärtig unter einem schweren Druck leiden, das ist wohl nicht zweifelhaft. Jeder Druck ist aber schmerzhaft, und er wird immer schmerzhafter, je länger seine Dauer ist! Wer kann nun aber voraussehen, ob nicht einmal ein Schmerzensschrei laut wird? und wer kann berechnen, wie weit sich ein solcher Schrei verbreitet? Wir haben in der That nicht nöthig, weit in dem Buche der Geschichte zurückzublättern, um uns zu überzeugen, welche betrübte Folgen aus solchen Angelegenheiten nicht nur für die Völker, sondern auch für die Fürsten selbst entstanden sind. Im jenseitigen und diesseitigen Berichte ist mit Recht gesagt, daß es die Pflicht jedes deutschen Mannes sei, Alles zu beseitigen, was die Ruhe Deutschlands stören kann, und insofern, glaube ich, sind auch wir verpflichtet, in Beziehung auf die hannoversche Verfassungsfrage wenigstens das zu thun, was wir zu thun vermögen, um künftigen Unheil für ganz Deutschland vorzubeugen. Lassen Sie uns daher bei dieser Angelegenheit ganz offen zu Werke gehen und das, was uns erlaubt sein muß, thun, nämlich: Anträge stellen, Bitten und Wünsche aussprechen. Es ist zwar entgegengesetzt worden, daß vielleicht die Staatsregierung durch solche Anträge compromittirt werden könnte? Das glaube ich aber nicht. Ständische Anträge, wenn sie begründet sind, müssen der Regierung erwünscht sein; und hier befördern sie vielleicht das baldige Eingreifen von Seiten der Bundesversammlung. Was nun endlich den Bericht selbst und das Deputationsgutachten anlangt, so habe ich die Gründe, weshalb man der zweiten Kammer nicht überall beitreten soll, nicht theilen können. Das Gutachten unserer Deputation ist mir — wie soll ich doch sagen — zu zahm. Ich werde mich daher der zweiten Kammer ganz anschließen. Namentlich könnte ich mich nicht mit den letzten Zeilen einverstehen, wo dem Gutachten noch beigefügt ist: „daß die Staatsregierung bei der hohen Bundesversammlung zu dem, ihrem Ermessen nach, für einen gewierigen Erfolg günstigen Zeitpunkt, sich kräftig verwenden soll.“ Die Einschaltung „dem ihrem — Zeitpunkt“ hat nämlich Aehnlichkeit mit einem Fernrohre, das man lang und kurz machen kann, wie es beliebt. Wenn aber bei dieser Angelegenheit irgend etwas gethan werden soll, so muß, meiner Ansicht nach, es sobald als möglich geschehen, wenn die Ruhe Deutschlands verbürgt werden soll.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir einige wenige Worte zur Entgegnung. Zuvörderst hat der Abgeordnete das Deputationsgutachten eines chronologischen Irrthums geziehen; den Grund dazu kann ich aber eigentlich nicht ganz einsehen. Die von ihm wörtlich wiederholte Stelle des Berichts ist in den Worten enthalten: „Die Ansicht der ersten Kammer war sonach dieselbe geblieben, auch nachdem inmittelst die königl. hannoversche Regierung durch die Proclamation vom 30. Oct. 1837